

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Wulkenzin

Beschlussvorlage Federführend: Fachbereich Bau und Ordnung	Vorlage-Nr: VO-42-BO-2020-491 Status: öffentlich Datum: 09.03.2020 Verfasser: Anke Beier		
Beschluss über die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wulkenzin für den kommunalen Friedhof in dem Ortsteil Neu Rhäse			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin	Entscheidung

Sachverhalt:

Die Gebühren in der Friedhofsgebührensatzung aus dem Jahr 2006 decken derzeit nicht die anfallenden Kosten.

Auf Grund der veralteten Gebührensatzung und der Anpassung an eine kostendeckende Bewirtschaftung des Friedhofes wurde eine neue Friedhofsgebührensatzung erstellt. In den neu kalkulierten Gebühren sind alle Aufwendungen, die für den Friedhof anfallen, berücksichtigt.

Mitwirkungsverbot: (bitte löschen, wenn nicht benötigt)

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist <<Mitglied des Gremiums>> von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wulkenzin für den kommunalen Friedhof in dem Ortsteil Neu Rhäse in der vorliegenden Fassung.

Die Kalkulation hat zur Beschlussfassung vorgelegen und wurde durch die Gemeindevertretung gebilligt.

Finanzielle Auswirkungen:

	Ja	
X	Nein	(Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

Anlagen:

- Friedhofsgebührensatzung
- Gebührenkalkulation

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wulkenzin für den kommunalen Friedhof in dem Ortsteil Neu Rhäse

Präambel

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 190) und des § 18 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wulkenzin wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Wulkenzin am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs in Neu Rhäse sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Antrag zu einer Leistung gestellt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Falle des §2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung,
 - d) in Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.
- (3) Die Gemeinde kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung des Friedhofs verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§4

Zurücknahme von Anträgen und des Nutzungsrechtes

- (1) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren bis zur Hälfte erhoben werden.
- (2) Wird auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet, besteht kein Anspruch auf Erstattung Gebühren für die nicht genutzte Zeit.

§ 5

Stundung und Erlass von Gebühren

- (1) Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind angemessen zu verzinsen. Auf § 238 der Abgabenordnung wird verwiesen.
- (2) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 6

Gebührenhöhe

Grabnutzungsgebühren:

Erwerb des Nutzungsrechts für ein Einzelgrab (25 Jahre)	527,00 EURO
Erwerb des Nutzungsrechts für ein Doppelgrab (25 Jahre)	1.054,00 EURO
Erwerb des Nutzungsrechts für ein Einzelurnengrab (25 Jahre)	427,00 EURO
Erwerb des Nutzungsrechts für ein Doppelurnengrab (25 Jahre)	854,00 EURO
Erwerb des Nutzungsrechts für ein Kindergrab (bis 5 Jahre) (25 Jahre)	417,00 EURO
Erwerb des Nutzungsrechts für ein Urnengrab auf dem anonymen Urnengrabfeld (25 Jahre)	399,00 EURO
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr und Einzelgrab	27,00 EURO
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr und Doppelgrab	53,00 EURO
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr und Einzelurnengrab	22,00 EURO
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr und Doppelurnengrab	43,00 EURO
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr und Kindergrab	21,00 EURO
Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr und Urnengrab auf dem anonymen Urnengrabfeld	20,00 EURO

Verwaltungsgebühren:

Ausstellung bzw. Umschreibung einer Grabnutzungsurkunde	8,00 EURO
Genehmigung von gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen pro Jahr	10,00 EURO
Ermittlung einer Genehmigung einer Umbettung	
a) eines Sarges	100,00 EURO
b) einer Urne	50,00 EURO

§ 7

Bestehende Nutzungsrechte

Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte werden auf die Nutzungszeiten nach § 10 der Friedhofssatzung begrenzt und müssen nach Ablauf der Frist mit der Entrichtung einer Gebühr (Gebührenbescheid), entsprechend dieser Satzung neu erworben werden.

§ 8

Kriegs-und Ehrengräber

- (1) Kriegsgräber aus dem 1. und 2. Weltkrieg und Ehrengräber unterliegen nicht der Gebührenordnung dieser Satzung.
- (2) Die Liegezeit für Kriegsgräber nach § 9 Abs. 1 ist von unbegrenzter Dauer. Eine Einebnung darf nicht durchgeführt werden. Diese Grabstätten sind besonders zu pflegen. Die Entschädigungen richten sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Wulkenzin für den kommunalen Friedhof in Neu Rhäse vom 31.03.2006 außer Kraft.

Wulkenzin, den

Blank
Bürgermeister

Durchschnittliche Ausgaben 2017/2018/2019

Aufwendungen für Wasser	66,00 €	Aufwendungen für Wasser	60,00 €
Beiträge Wirtschaftsverbände, Berufsvertretungen, Vereine	16,44 €	Beiträge Wirtschaftsverbände, Berufsvertretungen, Vereine	51,02 €
Vergütung für Gemeindeglieder	19.058,09 €	Vergütung für Gemeindeglieder	40.374,67 €
Leistungszulagen für Gemeindeglieder	450,00 €	Leistungszulagen für Gemeindeglieder	500,00 €
Beiträge zu Versorgungskassen für Gemeindeglieder	697,06 €	Beiträge zu Versorgungskassen für Gemeindeglieder	1.495,96 €
Beiträge gesetzl. Sozialvers. für Gemeindeglieder	3.802,40 €	Beiträge gesetzl. Sozialvers. für Gemeindeglieder	7.960,23 €
Sonst. Personalnebenaufw. für Gemeindeglieder	22,67 €	Sonst. Personalnebenaufw. für Gemeindeglieder	235,33 €
Pauschalierte Lohnsteuer	0,00 €	Pauschalierte Lohnsteuer	59,79 €

Aufwendungen für Wasser	78,54 €
Beiträge Wirtschaftsverbände, Berufsvertretungen, Vereine	70,56 €
Vergütung für Gemeindeglieder	81.369,64 €
Leistungszulagen für Gemeindeglieder	1.200,00 €
Beiträge zu Versorgungskassen für Gemeindeglieder	2.843,92 €
Beiträge gesetzl. Sozialvers. für Gemeindeglieder	16.399,42 €
Sonst. Personalnebenaufw. für Gemeindeglieder	806,77 €
Pauschalierte Lohnsteuer	175,46 €

Aufwendungen für Wasser	68,18 €
Beiträge Wirtschaftsverbände, Berufsvertretungen, Vereine	46,01 €
Vergütung für Gemeindeglieder	46.934,13 €
Leistungszulagen für Gemeindeglieder	716,67 €
Beiträge zu Versorgungskassen für Gemeindeglieder	1.678,98 €
Beiträge gesetzl. Sozialvers. für Gemeindeglieder	9.387,35 €
Sonst. Personalnebenaufw. für Gemeindeglieder	354,92 €
Pauschalierte Lohnsteuer	78,42 €
	59.264,66 €

Kostenermittlung für Pflege des Friedhofes

1.) Vergütung Gemeindearbeiter M. Voß (Durchschnitt 17-19)	26.938,08	€
2.) Stunden pro Jahr / 40 h pro Woche	2080	h
3.) Stundensatz	12,95	€
4.) 52 Wo/Jahr	52	WO
6.) 24 h /Jahr (Durchschnitt 2017-2019)* 12,95 € Stundensatz	310,82	€/Jahr

1.) Vergütung Gemeindearbeiter H. Ehrlich (Grundlage 2019)	36.535,19	€
2.) Stunden pro Jahr / 40 h pro Woche	2080	h
3.) Stundensatz	17,56	€
4.) 52 Wo/Jahr	52	WO
6.) 13 h /Jahr (Grundlage 2019)* 17,56 € Stundensatz	228,34	€/Jahr

1.) Vergütung Gemeindearbeiter C. Wurzberger (Durchschnitt 18-19)	11.726,49	€
2.) Stunden pro Jahr / 40 h pro Woche	1440	h
3.) Stundensatz	8,14	€
4.) 36 Wo/Jahr	36	WO
6.) 7,5 h /Jahr (Durchschnitt 2018-2019)* 8,14 € Stundensatz	61,08	€/Jahr

Gesamtkosten Gemeindearbeiter pro Jahr: 600,24 €/Jahr

Ermittlung des Grundbetrages je Bestattungsfall durch Grundkostenaufteilung

FIXE Kosten	Gemeindearbeiter (Kosten pro Jahr für Friedhof)	600,24 €
	Beiträge zu Wirtschaftverbänden, Berufsvertretungen, Vereinen	46,01 €
		<u>646,25 €</u>

Grabart	Durchschnittliche Bestattungen im Jahr	Anteil in %	Anteil Sachkosten	Kosten pro Bestattung
Einzelgrab	0,1	4,9	31,78 €	317,83 €
Doppelgrab	0,1	9,8	63,57 €	635,66 €
Einzelurnengrab	0,1	4,9	31,78 €	317,83 €
Doppelurnengrab	0,1	9,8	63,57 €	635,66 €
Kindergrab	0,1	4,9	31,78 €	317,83 €
Urnengrab (anonym)	1,3	65,6	423,77 €	317,83 €
Gesamt:	1,8	100	646,25 €	

Fixe Kosten: 646,25 €
Bestattungen / Jahr: 1,8

Grabart	2017	2018	2019
Einzelgrab	0	0	0
Doppelgrab	0	0	0
Einzelurnengrab	0	0	0
Doppelurnengrab	0	0	0
Kindergrab	0	0	0
anonymes Grabfeld	1	1	2
	0	0	0

0
0
0
0
0
1,3

Ermittlung der Zusatzgebühr

VARIABLE KOSTEN	Aufwendungen für Abfall/ Wasser	68,18 €
		68,18 €

Summe Kostenstellen	Kosten je Einheitswert (EHW) =							
	68,18 €	1,52 €			Flächen- Zeitwert Einzelgrab	Flächen- Zeitwert Grabart	Grab- gebühren	Kontrolle
Nutzungs- dauer	Fall- zahlen	Länge	Breite	Fläche Einzelgrab	I	K	L	M
Spalten	C	D	E	F	G	H	I	J
Formel					$E \times F$	$I \times D$	$EhW \times G$ $\times C$	
Einzelgrab	25	0,1	2,6	1,4	3,64	9,10	138,08 €	13,81 €
Doppelgrab	25	0,1	2,6	2,8	7,28	18,20	276,16 €	27,62 €
Kindergab (unter 5 J.)	25	0,1	1,2	0,6	0,72	1,80	27,31 €	2,73 €
Einzelurnengrab	25	0,1	1	1	1	2,50	37,93 €	3,79 €
Doppelurnengrab	25	0,1	1	2	2	5,00	75,87 €	7,59 €
Urnengrab (anonym)	25	1,3	0,5	0,5	0,25	8,33	9,48 €	12,64 €
Summe		1,8				44,93		68,18 €

Gebührenermittlung durch Einzelkalkulation

Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes

Grundlage für die Einzelkalkulationen ist die Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes für die Beschäftigten, die an der Leistungserbringung beteiligt sind. Die personalkostenunabhängigen Sachkosten sowie die gewöhnlichen Sachkosten (Arbeitsplatz mit Technik) wurden von der Personalabteilung bereitgestellt.

Ausgehend von den tatsächlichen Brutto-Personalkosten des Jahres 2016/2017/2018 des Bereichs Friedhofsverwaltung werden die tatsächlichen Stundensätze berechnet für:

Kalkulation des Arbeitsplatzes Friedhofsverwaltung:

Sachkosten (Arbeitsplatz mit Technik)

	pro Jahr	pro Monat	pro Tag	pro Stunde
Leasing EDV	39.984,00	3.332,00	153,20	19,15
Wartungsvertrag EDV (neu itec)	13.002,04	1.083,50	49,82	6,23
Gesamt	52.986,04	4.415,50	203,01	25,38
22 Arbeitsplätze				
Kosten pro AP	2.408,46	200,70	9,23	1,15

Rechnung pro Tag (365 Tage- 104 (Tage Wochenende)=261/12=21,75

Sachkosten (personenunabhängig) (2018)

	pro Jahr	pro Monat	pro Tag	pro Stunde
Erträge Auflösung Sonderposten	-2.000,00	-166,67	-7,66	-0,96
Mieteinnahmen (Polizei)	-3.300,00	-275,00	-12,64	-1,58
Abfall	363,48	30,29	1,39	0,17
Papierabfall	378,45	31,54	1,45	0,18
Heizkosten	3.234,00	269,50	12,39	1,55
Strom	8.283,00	690,25	31,74	3,97
Wasser/Abwasser	1.044,92	87,08	4,00	0,50
Wachschutz/Alarm	472,90	39,41	1,81	0,23
Reinigung	14.488,77	1.207,40	55,51	6,94
Gebäudeversicherung	871,69	72,64	3,34	0,42
Wartung Tür Amt	88,87	7,41	0,34	0,04
Wartung Klimaanlage	636,65	53,05	2,44	0,30
Wartung Alarmanlage	230,86	19,24	0,88	0,11
Grundsteuer	1.134,82	94,57	4,35	0,54
Unterhaltung techn. Anlagen u. Maschinen	3.390,82	282,57	12,99	1,62
Unterhaltungsaufwand	651,24	54,27	2,50	0,31
Abschreibung Garage	745,52	62,13	2,86	0,36
Abschreibung Gebäude	8.710,96	725,91	33,38	4,17

Abschreibung Geschäftsausstattung	259,90	21,66	1,00	0,12
Umlage an Zweckverbände	5.210,00	434,17	19,96	2,50
Aus- und Fortbildung	8.317,85	693,15	31,87	3,98
Fahrkosten	3.521,66	293,47	13,49	1,69
Arbeitsschutz	3.823,37	318,61	14,65	1,83
Mieten Kopierer	8.774,36	731,20	33,62	4,20
Pacht Garage	100,00	8,33	0,38	0,05
Leasing Dienstwagen	7.431,48	619,29	28,47	3,56
Rundfunkgebühren	420,00	35,00	1,61	0,20
Sachverständigen-/Gerichtskosten	3.809,11	317,43	14,59	1,82
Büromaterial u. Bücher/Zeitschriften	16.019,25	1.334,94	61,38	7,67
Porto- und Versandkosten	20.583,66	1.715,31	78,86	9,86
Datenübertragung / Telefon	7.541,40	628,45	28,89	3,61
öffentl. Bekanntmachungen	13.883,15	1.156,93	53,19	6,65
Sonstige Versicherungen	1.947,85	162,32	7,46	0,93
Beiträge zu Wirtschaftsverbänden	5.566,00	463,83	21,33	2,67
Gesamt				
22 Beschäftigte	146.635,99	12.219,67	561,82	70,23
	Jahr	Monat	Tag	Stunde
1 Beschäftigter	6.665,27	555,44	25,54	3,19

Aufwendungen für Arbeitsplatz gesamt

1. Personalkosten	
pro Jahr	54.266,21 €
pro Tag	298,17 €
pro Stunde	42,60 €
2. Sachkosten (Personalkostenunabhängig) - Stand: 2018	
pro Jahr	6.665,27 €
pro Tag	25,54 €
pro Stunde	3,19 €
3. Sachkosten (Arbeitsplatz mit Technik) - Stand 2018	
pro Jahr	2.408,46 €
pro Tag	9,23 €
pro Stunde	1,15 €
4. Gemeinkosten	
15 % der jeweiligen Personalkosten eines Beschäftigten	6,39 €
Gesamtkosten des Arbeitsplatzes Friedhof je Stunde:	10,73 €

Verwaltungsgebühren

Berechnung der Gesamtverwaltungskosten f. 1 Beschäftigten:

1. Personalkosten pro Stunde	10,73	€
2. Sachkosten pro Stunde	3,19	€
3. Sachkosten Technik pro Stunde	1,15	€
	15,08	

Berechnung der Jahresgesamtstunden:

insgesamt Tage:	365	Tage
Sa, So	104	Tage
Urlaub	30	Tage
Krankheit	39	Tage
Feiertage	10	Tage
Arbeitstage Gesamt:	182	Tage

Arbeitsstunden / Jahr Netto:	1274	h
Arbeitstage / Jahr:	182	Tage
Arbeitstage Friedhof / Jahr:	5	Tage
Arbeitsstunden Friedhof / Jahr:	35	h
Gesamt Zeitaufwand Friedhof/ Jahr:	35	h

Verwaltungskosten Friedh im Jahr:	527,82	€
--	---------------	----------

1.1 Ausstellung bzw. Umschreibung einer Graburkunde

Betrag lt. Kalkulation zur Verw. gebührensatzung für AK Verwaltung	15,08	€
Bearbeitungszeit des Mitarbeiters 30 min	7,54	€
Kosten für die Ausstellung bzw. Umschreibung einer Graburkunde	8,00	€

1.2 Genehmigung der Ausübung der gewerblichen Tätigkeit

Betrag lt. Kalkulation zur Verw. gebührensatzung für AK Verwaltung	15,08	€
Bearbeitungszeit des Mitarbeiters 40 min	10,05	€
Kosten für die Ausübung der gewerbl. Tätigkeit (Vorschlag der Verwaltung):	10,00	€

1.3 Genehmigung für die Umbettung

1.3.1 eines Sarges	100,00	€
1.3.2 einer Urne	50,00	€

Hier ist keine Kalkulation möglich. Diese Gebühr ist eine Ordnungsgebühr. Für die Umbettung eines Sarges wurden 100,00 € angesetzt.

Für die Umbettung einer Urne wurde die Hälfte der Gebühr eines Sarges in Ansatz gebracht.

Damit soll vermieden werden, dass es zu einem Leichen- oder Urnentourismus kommt.

Vergleich der Kalkulationszeiträume

		lt. Gebühren- satzung vom 2006	Kalkulation			Vorschlag für Satzung für Satzung 2020
			ab 2020 neu			
Grundbetrag			Zusatzbetrag		Kalkulations- betrag	
1.1	1. Verwaltungsgebühren					
1.2	Ausstellung / Umschreiben einer Graburkunde			7,54 €		8,00 €
1.2	Genehmigung der Ausübung der gew. Tätigkeit			10,05 €		10,00 €
1.3	Genehmigung für die Umbettung			100,00 €		100,00 €
	a) eines Sarges					
	b) einer Urne			50,00 €		50,00 €
2. Grabnutzungsgebühren						
Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten						
2.1	a) Einzelgrabstelle	25 Jahre	92,00 €	317,83 €	138,08 €	455,91 €
	b) Doppelgrabstelle	25 Jahre	184,00 €	635,66 €	276,16 €	911,82 €
	c) Urnengrabstelle	25 Jahre	52,00 €	317,83 €	37,93 €	355,76 €
	d) Doppelurnengrab	25 Jahre	104,00 €	635,66 €	75,87 €	711,52 €
	e) Kindergrabstelle (bis 5 Jahre)	25 Jahre	0,00 €	317,83 €	27,31 €	345,14 €
	f) Urnengrab auf dem anonymen Urnenfeld	25 Jahre	320,00 €	317,83 €	9,48 €	327,31 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr fürs Nutzungsrecht d. Grabstelle						
2.2	a) Einzelgrab		8,00 €		22,80 €	27,00 €
	b) Doppelgrab		8,00 €		45,59 €	53,00 €
	c) Urnengrab		5,00 €		17,79 €	22,00 €
	d) Doppelurnengrab		5,00 €		35,58 €	43,00 €
	e) Kindergrabstelle (bis 5 Jahre)				17,26 €	21,00 €
	c) Urnengrab auf dem anonymen Urnenfeld				16,37 €	20,00 €